

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“)



**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

FYBER N.V.

Wallstraße 9-13,
10179 Berlin
Deutschland
(Zweigniederlassung)

gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zu dem

Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot

(Barangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und zugleich Abfindungsangebot nach dem Börsengesetz)

der

Digital Turbine Media, Inc.

1209 Orange Street, Wilmington, New Castle County,
Delaware 19801
Vereinigte Staaten von Amerika

an die Aktionäre der FYBER N.V.

Aktien der Fyber N.V.: ISIN NL0014433377 (WKN A2P1Q5)
Zum Verkauf eingereichte Aktien der Fyber N.V.: ISIN NL0015000GR0 (WKN A3CSMB)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME.....	4
1. Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme.....	5
2. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	5
3. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft.....	6
4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	7
II. INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT	7
III. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN	8
IV. HINTERGRÜNDE DES ANGEBOTS UND INFORMATIONEN ZUM BEABSICHTIGTEN DELISTING	8
1. Kaufvertrag über Fyber-Aktien vom 22. März 2021	8
2. Unterstützungsvereinbarung vom 22. März 2021	9
3. Delisting-Antrag und Wirksamwerden des Delistings	10
V. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT.....	12
1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	12
2. Grund für das Angebot und Durchführung des Angebots	12
3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis.....	13
4. Annahme des Angebots; Annahmefrist und Verlängerung der Annahmefrist.....	14
5. Stand behördlicher Verfahren und Genehmigungen; Vollzugsbedingungen	15
VI. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	15
1. Maximale Gegenleistung und Zahlungsverpflichtungen.....	15
2. Finanzierung des Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebots	16
3. Finanzierungsbestätigung.....	17
4. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen	17
VII. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG.....	17
1. Art und Höhe der Gegenleistung	17
2. Mindestangebotspreis nach WpÜG und Börsengesetz.....	17
3. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung	23
VIII. STELLUNGNAHME ZU DEN VON DER BIETERIN UND DIGITAL TURBINE MIT DEM ANGEBOT VERFOLGTEN ABSICHTEN UND ZIELEN UND ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT	26
1. Von der Bieterin verfolgte Ziele und Absichten	26
2. Folgen für die Zielgesellschaft und diesbezügliche Absichten	29

IX. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE VON FYBER.....	33
1. Mögliche Auswirkungen im Falle einer Annahme des Angebots	33
2. Mögliche Auswirkungen im Falle einer Nichtannahme des Angebots	34
X. STELLUNGNAHME ZU DEN INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS.....	37
1. Vorstandsmitglieder und von ihnen gehaltene Fiber-Aktien	37
2. Aufsichtsratsmitglieder und von ihnen gehaltene Fiber-Aktien	37
3. Leistungen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.....	37
XI. ANNAHME DES ANGEBOTS DURCH MITGLIEDER DES VORSTANDS.....	39
XII. ERGEBNIS – EMPFEHLUNG.....	39

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Digital Turbine Media, Inc., eine nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika gegründete Gesellschaft (*Incorporation*) mit Sitz im Staate Delaware, 1209 Orange Street, Wilmington, New Castle County, Delaware 19801, USA („**Bieterin**“), hat am 9. Juli 2021 gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für ihr Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot) („**Angebot**“ oder „**Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot**“) an sämtliche Aktionäre der Fyber N.V., einer Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) nach dem Recht des Königreichs der Niederlande, mit der eingetragenen Hauptniederlassung in Amsterdam, eingetragen im Handelsregister der Niederlande (*Handelsregister van de Kamer van Koophandel*) unter Nr. 54747805 und der eingetragenen Zweigniederlassung im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 166541 B („**Fyber**“, „**Fyber N.V.**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Zielgesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**Fyber-Gruppe**“), zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Fyber N.V. mit einem Nennwert von EUR 0,10 je Aktie (ISIN NL0014433377 / WKN A2P1Q5) (die „**Fyber-Aktien**“) einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, gegen eine Geldleistung von EUR 0,84 je Fyber-Aktie veröffentlicht.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage erlangten die Bieterin und – kraft Zurechnung über Art. 5:45 des Gesetzes zur niederländischen Finanzmarktaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*) („**FSA**“) – Digital Turbine, Inc. am 25. Mai 2021 die Kontrolle über die Zielgesellschaft gemäß Artikel 5:70 und Artikel 1:1 FSA infolge des Erwerbs von 400.000.000 Aktien der Zielgesellschaft, was einem Anteil von 72,44 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals entspricht. Die Bieterin hat daraufhin am 26. Mai 2021 ihre Mitteilung der Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht („**Veröffentlichung der Kontrollerlangung**“). Gemeinsam mit der Veröffentlichung der Kontrollerlangung hat die Bieterin in Aussicht gestellt, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung des Widerrufs der Zulassung der Fyber-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten. Das Delisting der Fyber-Aktien im regulierten Markt soll laut Angebotsunterlage frühestens zum Ende der Annahmefrist (wie unter Ziffer V.4 dieser Stellungnahme definiert) erfolgen. Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin sowie die Ankündigung, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung des Widerrufs der Zulassung der Fyber-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, erfolgte laut Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage zugleich auch im Namen der Muttergesellschaft der Bieterin, der Digital Turbine, Inc., einer Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware, mit Sitz im Staate Delaware, registrierte Adresse 1209 Orange Street, Wilmington, New Castle County, Delaware 19801, USA, mit Geschäftsadresse 110 San Antonio Street, Suite 160, Austin, Texas 78701, USA.

Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung vom 26. Mai 2021 mit der Ankündigung, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung der Fyber-Aktien gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, ist unter <https://www.digital-turbine.com/notification-de/> im Internet abrufbar.

Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) am 8. Juli 2021 gestattet hat, wurde dem Vorstand der Zielgesellschaft („**Vorstand**“) durch die Bieterin am 9. Juli 2021 übermittelt und im Anschluss daran dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft („**Aufsichtsrat**“) und den Arbeitnehmern zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat haben das Angebot sorgfältig geprüft und beraten und über die vorliegende gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 WpÜG („**Begründete Stellungnahme**“, „**Stellungnahme**“ oder „**Gemeinsame Stellungnahme**“) jeweils Beschluss gefasst, wobei die Aufsichtsratsmitglieder Tarek Malak und Arjun Metre aufgrund ihrer Tätigkeit für eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person an der Beschlussfassung im Aufsichtsrat nicht teilgenommen haben.

Vorstand und Aufsichtsrat geben folgende Gemeinsame Stellungnahme zu dem Angebot ab:

1. Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zum Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Neben dieser Stellungnahme wird nach Artikel 18 des niederländischen Erlasses über öffentliche Übernahmeangebote (*Besluit openbare biedingen Wft*) ein sog. Position Statement (*standpuntbepaling*) des Vorstands und Aufsichtsrats in englischer Sprache veröffentlicht.

Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft die Möglichkeit, dem Vorstand eine eigene Stellungnahme zu dem Angebot zu übermitteln, welche der Vorstand seiner Stellungnahme gemäß §§ 39, 27 Abs. 2 WpÜG beizufügen hat. Die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft haben dem Vorstand bisher keine eigene Stellungnahme zu dem Angebot gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG übermittelt.

2. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die mitteleuropäische Sommerzeit („**MESZ**“). Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung in der Bundesrepublik Deutschland. Verweise auf „**USD**“ beziehen sich auf US Dollar. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügt, bzw. geben jeweils seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“, und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Diese Angaben können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach anwendbarem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen auf Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, die Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nicht verifizieren können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Vorstand und Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Stellungnahme die Aktionärinnen und Aktionäre der Fyber (nachfolgend geschlechtsunabhängig zusammen die „**Fyber-Aktionäre**“ und einzeln ein „Fyber-Aktionär“) nicht binden. Jeder Fyber-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der Fyber-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele der Fyber-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten die Fyber-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen, um ihre persönlichen Umstände hinreichend zu berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner Fyber-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Fyber-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Fyber-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die Fyber-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält und das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1, 39 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

<http://investors.fyber.com/takeover-offer>

veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme sind bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift Fyber N.V., Wallstraße 9-13, 10179 Berlin, Deutschland, Telefon: +49 30 60985550 (Anfragen per E-Mail an: ir@fyber.com, bei gewünschtem Postversand unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung der Stellungnahme zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 39, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet unter der vorstehend genannten Adresse veröffentlicht sowie durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei Fyber, wobei diesbezüglich eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung im Bundesanzeiger veröffentlicht werden wird.

Diese Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zum Angebot wird in deutscher Sprache veröffentlicht.

II. INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT

Fyber N.V. ist eine nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*), deren Hauptniederlassung im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) in Amsterdam unter Nr. 54747805 und deren Zweigniederlassung mit Geschäftsanschrift Wallstraße 9-13, 10179 Berlin im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 166541 B eingetragen ist.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 55.218.928,60 und ist eingeteilt in 552.189.286 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem Nennbetrag von EUR 0,10 je Aktie.

Die Fyber-Aktien sind unter ISIN NL0014433377 (WKN A2P1Q5) zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Marktes der

Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen.

Fyber ist ein führendes Werbetechnologie-Unternehmen, im Bereich „in-app“, das eine Plattform der nächsten Generation für den programmatischen, datenbasierten Handel mit Werbung entwickelt. Das Ziel von Fyber ist es, die Erstellung und Verbreitung von Qualitätsinhalten voranzutreiben, indem App-Entwicklern die Möglichkeit gegeben wird, den wahren Wert ihrer Werbeobjekte durch fortschrittliche Technologien, innovative Anzeigenformate und datengetriebene Entscheidungsfindung zu erschließen. Die Technologieplattform von Fyber bietet einen offenen Zugang sowohl für digitale Werbetreibende als auch für Publisher mit globaler Reichweite. Fyber hat Büros in Berlin, Tel Aviv, New York, San Francisco, London, Peking und Seoul.

Für eine weitergehende Beschreibung der Zielgesellschaft wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5 der Angebotsunterlage verwiesen.

III. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN

Die Bieterin ist ausweislich der Angebotsunterlage eine Gesellschaft (*Incorporation*) nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, mit Sitz im Staat Delaware, 1209 Orange Street, Wilmington, New Castle County, Delaware 19801, USA, mit der Corporation Trust Company als eingetragenem Vertreter im Staat Delaware. Sie wurde am 3. April 2008 gegründet. Die Firma der Bieterin wurde am 6. März 2015 von „Appia, Inc.“ zu „Digital Turbine Media, Inc.“ geändert.

Für weitergehende Informationen und Einzelheiten zur Bieterin, insbesondere im Hinblick auf die Gesellschaftsstruktur der Bieterin, Geschäftstätigkeit und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen werden die Fyber-Aktionäre auf die Ausführungen unter Ziffer 4 der Angebotsunterlage verwiesen.

IV. HINTERGRÜNDE DES ANGEBOTS UND INFORMATIONEN ZUM BEABSICHTIGTEN DELISTING

Die Bieterin ist Partei eines am 22. März 2021 abgeschlossenen Kaufvertrags über Fyber-Aktien und hat in Erfüllung dieses Kaufvertrags bereits Fyber-Aktien erworben. Außerdem ist die Bieterin Partei einer Unterstützungsvereinbarung, die zwischen ihr und Fyber am selben Tag abgeschlossen wurde.

1. Kaufvertrag über Fyber-Aktien vom 22. März 2021

Digital Turbine, Inc. und Digital Turbine Luxembourg S.à r.l. als ihre hundertprozentige Einzelgesellschaft haben am 22. März 2021 einen Kaufvertrag („**Kaufvertrag**“) über den Erwerb von mindestens 95 % der Fyber-Aktien abgeschlossen. Verkäufer unter dem Kaufvertrag sind

Tennor Holding B.V., Advert Finance B.V. und Herr Lars Windhorst. Die Parteien haben ausweislich der Angebotsunterlage im Rahmen eines Nachtrags vereinbart, dass die Bieterin als Erwerberin in den Kaufvertrag eintritt sowie dass zunächst lediglich 400.000.000, d.h. ca. 72,44 % der Fyber-Aktien und bis zum 1. Juni 2021 weitere 123.553.108, d.h. weitere ca. 22,38 % der Fyber-Aktien auf die Bieterin übertragen werden. Daraufhin wurden ausweislich der Angebotsunterlage 400.000.000 Aktien der Zielgesellschaft am 25. Mai 2021 auf die Bieterin übertragen. Die weiteren Aktien der Zielgesellschaft wurden ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage nicht am 1. Juni 2021, aber in mehreren Raten wie folgt auf die Bieterin übertragen: 33.553.108 Fyber-Aktien wurden am 10. Juni 2021, weitere 63.000.000 Fyber-Aktien am 22. Juni 2021, weitere 12.000.000 Aktien am 24. Juni 2021, weitere 12.000.000 Aktien am 28. Juni 2021 und weitere 3.000.000 Aktien am 30. Juni 2021 auf die Bieterin übertragen. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage kam es damit im Vorerwerbszeitraum – wie unter Ziffer VII.2.1.2 dieser Stellungnahme definiert – durch die Bieterin zu einem Erwerb von 523.553.108 Aktien der Zielgesellschaft, was einem Anteil von ca. 94,81 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht. Da Fyber derzeit 1.854.806 eigene Fyber-Aktien hält, deren Stimmrechte für die Zeit des Haltens dieser Aktien gemäß Artikel 9.6 der Satzung von Fyber nicht ausgeübt werden können und sich Fyber in der Unterstützungsvereinbarung (wie nachfolgend definiert) verpflichtet hat, diese Fyber-Aktien nicht zu veräußern, kontrolliert die Bieterin derzeit effektiv 95,13 % der ausübungsfähigen Stimmrechte. Ausführliche Angaben zu Vorerwerben der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen finden sich unter VII.2.1.2 dieser Gemeinsamen Stellungnahme. Für weitere Informationen zum Kaufvertrag verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage.

2. Unterstützungsvereinbarung vom 22. März 2021

Am 22. März 2021 haben Digital Turbine Luxembourg S.á r.l. und die Zielgesellschaft eine Unterstützungsvereinbarung (Support Agreement) (die „**Unterstützungsvereinbarung**“) den Kaufvertrag betreffend abgeschlossen, deren Rechte und Pflichten im Rahmen eines Nachtrags von Digital Turbine Luxembourg S.á r.l. auf die Bieterin übertragen wurden. Ziel der getroffenen Vereinbarung ist es, die Rechte und Pflichten der Bieterin und der Zielgesellschaft zu regeln und das gemeinsame Verständnis der Parteien von der späteren Integration von Fyber in die Digital Turbine-Gruppe zu beschreiben.

Fyber hat sich in der Unterstützungsvereinbarung damit einverstanden erklärt, dass die Bieterin so schnell wie praktisch möglich das Delisting der Fyber-Aktien veranlassen möchte. Darüber hinaus hat sich Fyber verpflichtet, die Bieterin gegebenenfalls im Zusammenhang mit einem etwaigen Buy-out Verfahren gemäß Artikel 2:92a oder 2:359c des Niederländischen Zivilgesetzbuches zu unterstützen. Fyber hat sich außerdem bereit erklärt, konkrete Vorschläge der Bieterin für eine Veräußerung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens der Zielgesellschaft an die Bieterin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen vorbehaltlich der anwendbaren treuhänderischen Pflichten (unter Berücksichtigung der Interessen von Fyber, des zu erwartenden Geschäftserfolgs und der Interessen aller Stakeholder) zu prüfen, vorbehaltlich (i) der Zustimmung eines unabhängigen Mitglieds des Aufsichtsrats und (ii) der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung der Aktionäre. Fyber hat sich schließlich wie ausgeführt

auch verpflichtet, die von ihr selbst gehaltenen eigenen Aktien nicht zu veräußern oder in das Angebot einzureichen.

3. Delisting-Antrag und Wirksamwerden des Delistings

Das Delisting soll frühestens mit Ablauf der Annahmefrist des Angebots wirksam werden, oder sofern dies nicht möglich sein sollte, sobald wie möglich danach. Die Zielgesellschaft beabsichtigt nicht, einen neuen Antrag auf Zulassung der Fyber-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu stellen und wird nicht auf die Einbeziehung der Fyber-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer deutschen oder europäischen Börse hinwirken.

Nach derzeitiger Planung der Gesellschaft soll der Delisting-Antrag bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse im Juli 2021 gestellt werden. Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag von Fyber stattgibt, wird die Zulassung der Fyber-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) widerrufen. Für Aktionäre der Fyber bedeutet das, dass sie ihre Fyber-Aktien nicht mehr über die Börse verkaufen können, sofern die Aktien nicht im Freiverkehr einer Börse gehandelt werden. Fyber wird auf absehbare Zeit keine erneute Zulassung der Fyber-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse beantragen, und weder Fyber noch die Bieterin planen, einen Antrag auf Aufnahme des Handels der Fyber-Aktien im Freiverkehr einer Wertpapierbörse zu stellen.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag entspricht, werden die Fyber-Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zum Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung unter der bestehenden ISIN NL0014433377 (WKN A2P1Q5) an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt gehandelt. Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag entspricht, ergeben sich für die Fyber-Aktionäre folgende Konsequenzen:

- Nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung zum Handel endet der Handel mit Fyber-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*). Da die Fyber-Aktien auch nicht an einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, werden Fyber-Aktionäre ihre Fyber-Aktien nicht mehr im regulierten Markt einer Wertpapierbörse handeln können.
- Mit Wirksamwerden des Delistings endet zugleich der Handel der Fyber-Aktien in XETRA®, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.

- Mit Wirksamwerden des Delistings wird ein Börsenkurs für Fyber-Aktien im regulierten Markt nicht mehr verfügbar sein. Fyber-Aktionäre müssen den Wert, den sie bei einem etwaigen Verkauf ihren Fyber-Aktien beimessen, daher selbst bestimmen und gegebenenfalls den Preis mit dem Käufer aushandeln.
- Zwar ist grundsätzlich denkbar, dass die Fyber-Aktien nach dem Delisting ohne oder entgegen den Willen von Fyber in den Freiverkehr einer Börse einbezogen sind oder werden. Fyber plant jedoch weder selbst zu beantragen, die Fyber-Aktien zum Handel in den Freiverkehr irgendeiner Börse einzubeziehen, noch wird Fyber entsprechende Bestrebungen Dritter unterstützen oder genehmigen. Selbst wenn Fyber-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, könnten Liquidität und Preise im Freiverkehr erheblich von der Liquidität und den Preisen der Fyber-Aktien beim Handel im regulierten Markt abweichen.
- Auch außerbörsliche Märkte werden, sofern sie überhaupt für die Fyber-Aktien zur Verfügung stehen, möglicherweise nicht über ausreichend Liquidität verfügen. Die Durchführung des Delistings dürfte insofern die Liquidität und den Preis der Fyber-Aktien beeinträchtigen.
- Mit Wirksamwerden des Delistings sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr in jedem Fall auf Fyber bzw. die Fyber-Aktionäre und die Fyber-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die Artikel 5.33 ff. FSA und die niederländische Verordnung über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen und Kapitalinteressen an Emittenten (*Besluit melding zeggenschap en kapitaalbelang in uitgevende instellingen*), Artikel 5:25d FSA über die Verpflichtung, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu veröffentlichen, Artikel 7, 12, 15, 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**EU-MarktmissbrauchsVO**“) sowie die §§ 48 ff. der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse. Hierdurch entfällt das Schutzniveau einer Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse. Auch der niederländische Corporate Governance Kodex wird mit Vollzug des Delistings nicht mehr automatisch Anwendung auf Fyber finden.
- Mit Wirksamwerden des Delistings entfallen bestimmte Schutzmechanismen nach dem WpÜG bzw. anwendbarem niederländischen Übernahmerecht, die unter anderem bei Erlangung der Kontrolle über Fyber im Sinne der Artikel 5:70 und Artikel 1:1 FSA zur Abgabe eines Pflichtangebots an alle Fyber-Aktionäre gemäß § 35 WpÜG verpflichten würden.

V. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die Fyber-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die folgenden Informationen fassen lediglich einen Teil der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem Fyber-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Grund für das Angebot und Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines Pflichtangebots nach § 35 Abs. 2 WpÜG und zugleich als Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Form eines Barangebots durchgeführt.

Die Bieterin und – kraft Zurechnung über Artikel 5:45 des FSA – Digital Turbine, Inc. haben am 25. Mai 2021 ausweislich der Angebotsunterlage durch den Vollzug des Kaufvertrags Kontrolle im Sinne von Artikel 5:70 und Artikel 1:1 des FSA über die Zielgesellschaft erlangt. Sie sind daher nach § 35 Abs. 2 WpÜG zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots verpflichtet.

Hintergrund des Angebots ist laut Angebotsunterlage die Absicht der Bieterin, durch das Angebot sämtliche ihr noch nicht gehörenden Aktien an der Zielgesellschaft zu erwerben oder diesem vollständigen Erwerb jedenfalls näher zu kommen und den Widerruf der Zulassung der Fyber-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) auf Antrag der Zielgesellschaft zu betreiben. Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage geht sie davon aus, dass Fyber während der Annahmefrist einen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellen wird.

Nach Ansicht der Bieterin ergeben sich aus der vollständigen Aufgabe der Notierung im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) Kosteneinsparungen und administrative Erleichterungen. Die Zulassung der Fyber-Aktien zum Handel im regulierten Markt sei nicht mehr angemessen, weil die Börsenzulassung für die Zielgesellschaft mit unverhältnismäßigen Kosten und Berichtspflichten verbunden ist. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage, zeitnah nach Abschluss des Angebots einen Squeeze-out bei der Zielgesellschaft durchzuführen, womit die Börsennotierung der Fyber-Aktien ohnehin hinfällig würde.

Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung sowie die Ankündigung, das Angebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung sämtlicher Fyber-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, erfolgte durch die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage zugleich auch im Namen der Digital Turbine, Inc. Das Angebot durch die Bieterin erfolgt laut Angebotsunterlage entsprechend pflichtwährend und mit Befreiungswirkung für die Digital Turbine, Inc. Digital Turbine, Inc. wird ausweislich der Angebotsunterlage kein separates Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot veröffentlichen.

Da Fyber N.V. eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht ist und ihren Sitz in den Niederlanden hat, während die Fyber-Aktien ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a, Satz 2 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 WpÜG das deutsche Wertpapier- und Übernahmegesetz lediglich für Fragen der Gegenleistung, des Inhalts der Angebotsunterlage und des Angebotsverfahrens anzuwenden. Nach den Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und § 2 der Verordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften betreffend Angebote im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind diese Fragen von der BaFin zu beurteilen. Daneben findet mit Blick auf die Ausgestaltung des Angebots als Delisting-Erwerbsangebot auch das deutsche Börsengesetz Anwendung. Niederländisches Recht, einschließlich des niederländischen Zivilgesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*), des FSA, des niederländischen Erlasses zu öffentlichen Übernahmeangeboten (*Besluit openbare biedingen Wft*) und des niederländischen Corporate Governance Kodex (*De Nederlandse corporate governance code*), gilt für Fragen des Gesellschaftsrechts, insbesondere hinsichtlich des prozentualen Anteils der Stimmrechte, der Kontrolle über eine börsennotierte Gesellschaft vermittelt, sowie hinsichtlich der im Falle eines Kontrollerwerbs damit verbundene Verpflichtung, ein Pflichtangebot für alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien abzugeben und die Verpflichtung, im Zusammenhang mit dem Angebot zehn Tage vor Ablauf der Angebotsfrist ein sog. Position Statement abzugeben.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen Fyber-Aktionären an, alle nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Fyber-Aktien (ISIN NL0014433377 / WKN A2P1Q5) mit einem Nennwert von jeweils EUR 0,10, einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, zum Kaufpreis von

EUR 0,84 je Fyber-Aktie

(„Angebotspreis“ oder „Gegenleistung“) zu erwerben.

4. Annahme des Angebots; Annahmefrist und Verlängerung der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 9. Juli 2021 begonnen und endet am 6. August 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (die „**Annahmefrist**“).

Fyber-Aktionäre können das Angebot ausweislich der Angebotsunterlage nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen („**Depotführende Bank**“) erklären („**Annahmeerklärung**“), wobei für die Einhaltung der Annahmefrist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotführenden Bank maßgeblich ist. Hierfür seien gegebenenfalls die Formulare der Depotführenden Banken zu verwenden. Fyber-Aktionäre, die das Angebot annehmen, weisen gemäß der Angebotsunterlage ihre Depotführende Bank an, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Fyber-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen („**Zum Verkauf Eingereichte Fyber-Aktien**“), in die Interimsgattung ISIN NL0015000GR0 (WKN A3CSMB) bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Annahmeerklärung wird laut Angebotsunterlage nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Fyber-Aktien in die ISIN NL0015000GR0 (WKN A3CSMB) bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, also bis zum 10. August 2021, 18:00 Uhr (MESZ), durch die Depotführende Bank des jeweiligen Fyber-Aktionärs umgebucht worden sind. Für weitere Einzelheiten zur Annahme und Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 10 der Angebotsunterlage verwiesen.

Nach Ablauf der Annahmefrist kann das Angebot laut Angebotsunterlage grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen verlängert sich die Frist der Annahme des Angebots jedoch jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen, also voraussichtlich bis zum 20. August 2021, 24:00 Uhr, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage genannten Annahmefrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (das „**Konkurrierende Angebot**“) abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot. Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG unbeschadet der oben beschriebenen Verlängerungen der Annahmefrist zehn Wochen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe damit bis zum 17. September 2021, 24:00 Uhr.

Für weitere Einzelheiten zur Annahmefrist wird auf die Ausführungen unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Stand behördlicher Verfahren und Genehmigungen; Vollzugsbedingungen

Ausweislich der Angaben unter Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die BaFin der Bieterin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 8. Juli 2021 nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG gestattet.

Darüber hinaus sind laut den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot keine sonstigen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren erforderlich.

Das Angebot steht laut Angebotsunterlage unter keinen Bedingungen. Daher unterliegen der Vollzug des Angebots und die Verträge, die als Folge der Annahme des Angebots mit den dies annehmenden Fyber-Aktionären geschlossen werden, keinen Vollzugsbedingungen.

VI. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

1. Maximale Gegenleistung und Zahlungsverpflichtungen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 552.189.286 Fyber-Aktien ausgegeben.

Die Bieterin hält nach den Angaben unter Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 523.553.108 Fyber-Aktien unmittelbar selbst. Sollte das Angebot für sämtliche gegenwärtig ausgegebenen Fyber-Aktien, abzüglich der von der Bieterin unmittelbar selbst gehaltenen Fyber-Aktien, angenommen werden, müsste die Bieterin 28.636.178 Fyber-Aktien erwerben (552.189.286 Fyber-Aktien abzüglich 523.553.108 unmittelbar von der Bieterin gehaltene Fyber-Aktien). Die Kaufpreiszahlungsverpflichtung der Bieterin an die annehmenden Fyber-Aktionäre belief sich in diesem Fall auf insgesamt EUR 24.054.389,52 (entsprechend dem Angebotspreis von EUR 0,84 je Fyber-Aktie multipliziert mit 28.636.178 Fyber-Aktien) (die „**Maximale Kaufpreiszahlungsverpflichtung**“).

Darüber hinaus werden der Bieterin nach den Angaben in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot und dessen Vollzug Transaktionskosten entstehen, die ca. USD 2.000.000,00 betragen, was auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank („EZB“) für den 23. Juni 2021 veröffentlichten Referenzwechsellkurses von 1:0,8368 (USD/EUR, abrufbar unter https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-usd.en.html) einem Betrag von EUR 1.673.600,00 entspricht (die „**Maximalen Transaktionskosten**“).

Zusammen mit der Maximalen Kaufpreiszahlungsverpflichtung ergibt sich nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage ein maximaler Finanzierungsbedarf von rund EUR 25.727.989,52 (die „**Maximale Zahlungsverpflichtung**“).

Für weiterführende Details zum Finanzierungsbedarf der Bieterin sowie im Allgemeinen zu den Gesamtkosten der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot wird auf die Darstellung unter Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

2. Finanzierung des Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebots

Die Bieterin hat ausweislich der Angaben unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung der Maximalen Zahlungsverpflichtung notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Bieterin verfügt ausweislich der Angebotsunterlage zum 31. März 2021 über Barmittel in Höhe von USD 30,8 Mio. Ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage verfügt die Bieterin zusätzlich über eine revolvingende Kreditfazilität bei der Bank of America in Höhe eines Kreditrahmens von rund USD 400 Mio. (die „**Revolvierende Kreditfazilität**“), mit einem zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bereits in Anspruch genommenen Betrag in Höhe von USD 237 Mio., bei gleichzeitiger Möglichkeit einer Erhöhung (*accordion feature*) um weitere USD 75 Mio., und somit insgesamt über liquide Mittel in Höhe von mehr als USD 260 Mio. Dies entspricht zum 23. Juni 2021 bei Umrechnung mit dem von der EZB veröffentlichten oben genannten Referenzwechsellkurs ca. EUR 217,6 Mio. Die Kreditfazilität hat nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage eine Laufzeit bis April 2026. Die Verzinsung von gezogenen Krediten unter der Revolvierenden Kreditfazilität bestehe aus einer Marge von anfänglich 0,5 % pro Jahr zuzüglich Libor für die jeweilige Zinsperiode. Im Fall von Erhöhungen des Verschuldungsgrades seien Zuschläge auf die Marge vereinbart. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde die Revolvierende Kreditfazilität nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage nicht gekündigt und der Bieterin sind auch keine Gründe für eine Kündigung bekannt.

Nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hat sie Barmittel in Höhe von mehr als der Maximalen Kaufpreiszahlungsverpflichtung auf einem auf die Bieterin lautenden, für Zwecke der Abwicklung dieses Angebots eingerichteten Konto bei der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien verbucht. Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage aus, dass die Revolvierende Kreditfazilität von der Bieterin vorrangig zur Erfüllung des

Angebots eingesetzt werden wird. Die Finanzierung der Maximalen Zahlungsverpflichtung in Höhe von ca. EUR 25.727.989,52 sei somit durch Finanzierungsmaßnahmen der Bieterin gedeckt.

3. Finanzierungsbestätigung

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage hat die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Hamburg, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die der Angebotsunterlage als Anlage 3 beigefügt ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien zu zweifeln.

4. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel in Höhe der Maximalen Zahlungsverpflichtung zur Verfügung stehen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat erfüllen die von der Bieterin beschriebenen Maßnahmen die gesetzlichen Anforderungen nach § 13 Abs. 1 S. 1 WpÜG.

VII. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Bei dem Angebot der Bieterin handelt es sich um ein Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot, das als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung vorsieht. Für dieses gelten gesetzliche Mindestpreisregeln. Die Bieterin bietet einen Angebotspreis in Höhe von EUR 0,84 je Fyber-Aktie an. Der Angebotspreis bezieht sich auf die Fyber-Aktien jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung.

2. Mindestangebotspreis nach WpÜG und Börsengesetz

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis je Fyber-Aktie von EUR 0,84 die Mindestpreisanforderungen gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung („WpÜG-AngebVO“) sowie § 39 Abs. 3 BörsG i.V.m. §§ 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG, 3 ff. WpÜG-AngebVO.

2.1 Mindestpreisregelungen für Pflichtangebote sowie für Abfindungsangebote nach dem Börsengesetz

Der auf Pflichtangebote gemäß §§ 39, 31 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO sowie §§ 39 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 31 WpÜG, §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO anwendbare Mindestpreis bemisst sich nach dem höheren Wert aus einerseits dem jeweils zugrunde zu legenden Börsenkurs sowie andererseits der höchsten im Rahmen relevanter Vorererbe gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

2.1.1 Relevante Börsenkurse

Gemäß § 31 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 1, 3 WpÜG-AngebVO muss die angebotene Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Fyber-Aktien während der letzten drei Monate vor der am 26. Mai 2021 erfolgten Veröffentlichung der Kontrollerlangung entsprechen („**Dreimonatsdurchschnittskurs**“).

Nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG i.V.m. § 31 WpÜG, § 5 Abs. 1, 3 WpÜG-AngebVO muss die Gegenleistung darüber hinaus mindestens dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Fyber-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 26. Mai 2021 („**Sechsmonatsdurchschnittskurs**“) entsprechen.

Ausweislich der Angebotsunterlage beträgt der der Bieterin von der BaFin mitgeteilte Dreimonatsdurchschnittskurs zum maßgeblichen Stichtag 25. Mai 2021 EUR 0,77 je Fyber-Aktie und der der Bieterin von der BaFin mitgeteilte Sechsmonatsdurchschnittskurs für den maßgeblichen Stichtag 25. Mai 2021 EUR 0,66 je Fyber-Aktie.

Danach ergibt sich also im Hinblick auf die Bestimmung des Mindestpreises ein zugrunde zu legenden Börsenkurs in Höhe von EUR 0,77 als Mindestpreis.

2.1.2 Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebVO muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung und bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage (dieser Zeitraum auch „**Vorerwerbszeitraum**“) für den Erwerb von Fyber-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Ausweislich der Ziffer 4.4 und 8.1.2 der Angebotsunterlage haben die Bieterin bzw. die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen die folgenden Vorerwerbe getätigt, die Vorstand und Aufsichtsrat hier zusammengefasst wiedergeben. Für eine ausführlichere Darstellung verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Ausführungen der Bieterin in der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat weisen an dieser Stelle darauf hin, die Richtigkeit der Angaben der Bieterin nicht überprüfen

zu können und übernehmen insoweit keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

a) Vorerwerbe der Bieterin

- Die Bieterin hat im Kaufvertrag (wie vorstehend unter Ziffer IV.1. beschrieben) vereinbart, mindestens 95 % der Fyber-Aktien zu erwerben. Ausweislich der Angebotsunterlage wurde mit den Verkäufern unter dem Kaufvertrag ein rechnerischer Gesamtunternehmenswert für sämtliche Anteile an einer hypothetisch schuldenfreien Gesellschaft in Höhe von USD 600.000.000,00 vereinbart. Auf Basis dieser rechnerischen Grundlage wird unter dem Kaufvertrag ausweislich der Angebotsunterlage daraus die an die Verkäufer zu zahlende Gegenleistung errechnet, indem die relevanten Fremdverbindlichkeiten der Zielgesellschaft sowie die rechnerisch auf die Minderheitsaktionäre entfallende Gegenleistung von diesem Wert abgezogen werden. Dabei teilen sich laut Angebotsunterlage die unter dem Kaufvertrag zu erbringenden Leistungen des Käufers in eine Barkomponente von bis zu USD 150.000.000,00 und eine in Aktien der Digital Turbine, Inc. zu zahlende Aktienkomponente sowie einen (ebenfalls in Aktien der Digital Turbine, Inc. auszahlenden) Earn-out auf.
- Nach Zahlung bzw. Abzug der relevanten Fremdverbindlichkeiten sowie eines fiktiven Betrags für den Erwerb der von den Minderheitsaktionären gehaltenen Aktien blieb laut Angebotsunterlage von den theoretisch als Barkomponente zahlbaren USD 150.000.000,00 ein Betrag in Höhe von USD 36.461.602,87. Der entsprechende Gegenwert in Euro wurde laut Angebotsunterlage am 25. Mai 2021 an die Verkäufer bzw. diesen zuzurechnende Empfänger bezahlt.
- Neben dieser Barkomponente wurden im Kaufvertrag laut Angebotsunterlage als Gegenleistung für die Übertragung von 523.553.108 Aktien der Zielgesellschaft Aktien der Digital Turbine, Inc. im Gesamtwert von USD 400.000.000,00 zugesagt.
- Weitere Aktien der Digital Turbine, Inc. im Gesamtwert von USD 50.000.000,00 wurden ausweislich der Angebotsunterlage als Earn-out zugesagt, wenn der Nettoumsatz der Zielgesellschaft im Zwölf-Monats-Zeitraum bis einschließlich 31. März 2022 mindestens USD 100.000.000,00 beträgt. Ob dieses Ziel erreicht werden wird, ist unsicher. Entsprechend ist unsicher, ob der Earn-out an die Verkäufer gezahlt werden wird. Für Zwecke der Berechnung des Wertes der im Kaufvertrag von der Bieterin vereinbarten bzw. auf der Grundlage des Kaufvertrags von ihr gewährten Gegenleistung unterstellt die Bieterin in der Angebotsunterlage zugunsten der Minderheitsaktionäre dennoch, dass der Earn-out ausgezahlt werden wird.

Berechnung der am 22. März 2021 vereinbarten Gegenleistung

Die im Kaufvertrag zugesagte Gegenleistung im Gesamtwert von USD 486.461.602,87 für die Übertragung von 523.553.108 Fyber-Aktien (bestehend aus (i) der Barkomponente in Höhe USD 36.461.602,87, (ii) der Aktienkomponente im Wert von USD 400.000.000,00 sowie (iii) dem Earn-out im Wert von USD 50.000.000,00) bedeutet eine rechnerische Gegenleistung von USD 0,93 pro Fyber-Aktie. Umgerechnet in Euro entspricht dies auf Basis des veröffentlichten Referenzwechsellkurses der EZB für den 22. März 2021 EUR 0,78 (aufgerundet). Der veröffentlichte Referenzwechsellkurs der EZB an diesem Tag betrug 1:1,1926 (EUR/USD) und ist abrufbar unter https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-usd.en.html.

Berechnung der gewährten Gegenleistung berechnet auf den 25. Mai 2021

Im Rahmen des Teilvollzugs des Kaufvertrages am 25. Mai 2021 ist den Verkäufern laut Angebotsunterlage im Rahmen der Barkomponente eine Gegenleistung in Höhe von USD 36.461.602,87 zugeflossen, was auf Basis des von der EZB für diesen Tag veröffentlichten Referenzwechsellkurses von 1:1,2264 (EUR/USD) einem Gegenwert von EUR 29.730.595,95 entspricht.

Von der vereinbarten Aktienkomponente der Gegenleistung in Höhe von USD 400.000.000,00, die nach den Angaben in der Angebotsunterlage nach den unter dem Kaufvertrag anwendbaren Berechnungsregeln durch die Ausgabe von insgesamt 5.816.588 Aktien der Digital Turbine, Inc. zu erfüllen sind, wurden ausweislich der Angebotsunterlage 3.216.935 Aktien am selben Tag ausgegeben. Die Ausgabe der verbleibenden 2.599.653 Aktien sollte nach Angaben der Bieterin frühestens am 1. Juni 2021 erfolgen. Der Schlusskurs der Aktien der Digital Turbine, Inc. an der US-amerikanischen Börse NASDAQ belief sich am 25. Mai 2021 ausweislich der Angebotsunterlage sowie nach Vorstand und Aufsichtsrat vorliegenden Daten der NASDAQ auf USD 61,76 pro Aktie (Daten abrufbar unter www.nasdaq.com). Die 5.816.588 Aktien der Digital Turbine, Inc. hatten daher zu diesem Zeitpunkt einen Gesamtwert von USD 359.232.474,88. Davon entfielen USD 198.677.905,60 auf die am selben Tag tatsächlich ausgegebenen 3.216.935 Aktien. Auf Basis des von der EZB für den 25. Mai 2021 veröffentlichten Referenzwechsellkurses von 1:1,2264 (EUR/USD) betrug der Gesamtwert der Aktienkomponente damit EUR 292.916.238,49 und der Wert der am selben Tag bereits ausgegebenen Aktien der Digital Turbine, Inc. EUR 162.000.901,50.

Gemeinsam mit dem Wert der Barkomponente in Höhe von EUR 29.730.595,95 und dem (für Zwecke der Berechnung als zahlbar unterstellten) Earn-out mit einem auf Basis der angegebenen Daten berechneten Gegenwert in Höhe von EUR 40.769.732,55 ergab sich damit ein Gesamtwert der Gegenleistung in Euro

von EUR 363.416.566,99. Bezogen auf die 523.553.108 von der Bieterin erworbenen Aktien entspricht dies einer Gegenleistung pro Fyber-Aktie in Höhe von EUR 0,69.

Berechnung der gewährten Gegenleistung berechnet auf den 17. Juni 2021

Am 17. Juni 2021 hat die Bieterin laut Angebotsunterlage weitere 1.500.000 Aktien der Digital Turbine, Inc. als Teilerfüllung der Pflicht zur Ausgabe der weiteren 2.599.653 Aktien an die Verkäufer ausgegeben. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie ausweislich der Angebotsunterlage wie ausgeführt bereits die Barzahlung im Gegenwert von EUR 29.730.595,95 vollständig erbracht und Aktien der Digital Turbine, Inc. im Gegenwert von EUR 162.000.901,50 ausgegeben.

Auf Basis des Schlusskurses der Aktien der Digital Turbine, Inc. an der NASDAQ vom 17. Juni 2021, der ausweislich der Angebotsunterlage sowie nach Vorstand und Aufsichtsrat vorliegenden Daten der NASDAQ bei USD 70,02 pro Aktie lag, hatte das Aktienpaket einen Gesamtwert von USD 182.027.703,06. Hiervon entfielen USD 105.030.000,00 auf die 1.500.000 tatsächlich an diesem Tag ausgegebenen Aktien. Auf Basis des von der EZB für diesen Tag veröffentlichten Referenzwechsellkurses von 1:1,1937 (EUR/USD) entsprach der Wert der tatsächlich neu ausgegebenen 1.500.000 Aktien einem Betrag von EUR 87.986.931,39. Die USD 50.000.000,00 des Earn-outs entsprachen an diesem Tag auf Basis des genannten Referenzwechsellkurses EUR 41.886.571,17.

Der Gesamtwert der bereits am 25. Mai 2021 erbrachten Gegenleistung (Zahlung in Höhe von EUR 29.730.595,95 und Ausgabe von Aktien der Digital Turbine, Inc. im Wert von EUR 162.000.901,50) und der auf den 17. Juni 2021 bewerteten weiteren an diesem Tag erbrachten Teile der Gegenleistung (an diesem Tag ausgegebene oder zukünftig auszugebene Aktien der Digital Turbine, Inc. im Wert von EUR 152.490.326,77 sowie im Rahmen des Earn-outs als zu gewährend unterstellte Aktien der Digital Turbine, Inc. im Wert von EUR 41.886.571,17) erreichte damit EUR 386.108.395,39. Dies entspricht einer Gegenleistung von EUR 0,74 für jede der 523.553.108 veräußerten Fyber-Aktien.

Keine weiteren erbrachten Gegenleistungen der Bieterin

Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bieterin bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren Gegenleistungen erbracht.

b) Vorerwerbe durch mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sind Tennor Holding B.V., Advert Finance B.V. sowie Herr Lars Windhorst als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG anzusehen.

- Tennor Holding B.V. hat ausweislich der Angebotsunterlage innerhalb des Vorerwerbszeitraums zwischen dem 19. Januar 2021 und dem 28. Mai 2021 insgesamt 3.374.468 Fyber-Aktien für Gegenleistungen zwischen EUR 0,54 und EUR 0,84 je Fyber-Aktie erworben.
- Zusätzlich hat Tennor Holding B.V. durch Wandlung von Wandelschuldverschreibungen innerhalb des Vorerwerbszeitraums ausweislich der Angebotsunterlage zwischen dem 11. März 2021 und dem 10. Mai 2021 insgesamt 167.666.662 Fyber-Aktien zu einem Wandlungspreis von jeweils EUR 0,30 je Fyber-Aktie erworben.

Die solchermaßen in Fyber-Aktien gewandelten Wandelschuldverschreibungen der Zielgesellschaft hatte Tennor Holding B.V. ausweislich der Angebotsunterlage teilweise während des Vorerwerbszeitraums erworben. Die höchste Gegenleistung im Verhältnis zum Nominalwert der erworbenen Wandelschuldverschreibungen lag nach Angaben der Bieterin bei 110 % des Nominalwerts. Berechnet auf die oben beschriebene Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Aktien zu einem Wandlungspreis von EUR 0,30 je Fyber-Aktie würde dies zu einer gezahlten Gesamtgegenleistung für die im Rahmen der Wandlung erworbenen Fyber-Aktien von EUR 0,33 je Fyber-Aktie führen.

- Advert Finance B.V. hat im Vorerwerbszeitraum ausweislich der Angebotsunterlage keine Fyber-Aktien erworben.
- Herr Lars Windhorst hat innerhalb des Vorerwerbszeitraums zwischen dem 31. Dezember 2020 und dem 8. Februar 2021 ausweislich der Angebotsunterlage insgesamt 3.943.000 Fyber-Aktien für Gegenleistungen zwischen EUR 0,28 und EUR 0,82 je Fyber-Aktie erworben.

2.2 Ermittlung des maßgeblichen Mindestpreises

Da basierend auf den Angaben der Bieterin die höchste im Rahmen der relevanten Vorerwerbe gewährte oder vereinbarte Gegenleistung EUR 0,84 beträgt, ist dieser Betrag im Hinblick auf die Vorerwerbe als Mindestpreis maßgeblich. Da dieser Betrag auch den zugrunde zu legenden Börsenkurs in Höhe von EUR 0,77 übersteigt, ist der Betrag von EUR 0,84 im Rahmen des Angebots der maßgebliche Mindestpreis.

Ausweislich der Angaben der Bieterin unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage entspricht der Angebotspreis der gesetzlichen Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1, 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO sowie § 39 Abs. 3 BörsG i.V.m. § 31 WpÜG, §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO in Höhe von EUR 0,84 je Fyber-Aktie. Basierend auf den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage ist diese Berechnung des Mindestpreises für Vorstand und Aufsichtsrat nachvollziehbar.

2.3 Angemessenheit der Gegenleistung

Ausweislich der Angaben der Bieterin unter Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin der Auffassung, dass es sich bei dem Angebotspreis von EUR 0,84 pro Fyber-Aktie um eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG handelt. Die Bieterin ist danach davon überzeugt, dass die Höchstgegenleistung im Rahmen der Vorerwerbe eine geeignete Grundlage für die Bestimmung des Angebotspreises ist, da diese dem höchsten Kaufpreis entspricht, zu dem die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder ihre Tochterunternehmen im Sechs-Monats-Zeitraum vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien der Zielgesellschaft erworben haben. Überdies übersteige die im Rahmen des Angebots pro Fyber-Aktie angebotene Gegenleistung die den Verkäufern unter dem Kaufvertrag, auf dessen Grundlage die Bieterin die Kontrolle über die Fyber N.V. erlangt hat, pro Fyber-Aktie gewährte Gegenleistung.

3. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die Fyber-Aktien angebotenen Gegenleistung in finanzieller Hinsicht vor allem unter Berücksichtigung der derzeitigen Unternehmenssituation und Finanzlage der Gesellschaft sowie der historischen Kurse der Fyber-Aktie unmittelbar vor Veröffentlichung der Mitteilung über die Kontrollerlangung sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert. Vorstand und Aufsichtsrat weisen diesbezüglich darauf hin, dass sie jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung vorgenommen haben.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen dabei zur Kenntnis, dass der Börsenschlusskurs der Fyber-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA® seit Veröffentlichung der Kontrollerlangung der Bieterin am 26. Mai 2021 bis zum Tag vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage stets unter dem Angebotspreis notierte (Quelle: <http://www.boerse-frankfurt.de/>). Die Kursentwicklung haben Vorstand und Aufsichtsrat kritisch verfolgt, da nach ihrer Einschätzung davon auszugehen ist, dass der Börsenkurs durch spekulative Faktoren anlässlich der Meldung der Bieterin zum Kontrollerwerb am 26. Mai 2021 beeinflusst sein kann. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die unbeeinflussten Börsenkurse der Fyber-Aktie sowie die wirtschaftliche Gesamtlage der Zielgesellschaft für die Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung den tauglichen und den wahren Unternehmenswert widerspiegelnden Bewertungsparameter bilden.

3.1 Historische Börsenkurse

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Börsenkurs grundsätzlich eine sinnvolle Grundlage für die Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung bei Erwerbsangeboten für börsennotierte Aktien darstellt. Der Angebotspreis steht nach den Untersuchungen des Vorstands und Aufsichtsrats zu historischen Börsenkursen

(Quelle, soweit nicht anders angegeben, jeweils: <http://www.boerse-frankfurt.de/>) in folgendem Verhältnis:

- 3.1.1 Der Angebotspreis übersteigt den der Bieterin laut ihrer Angabe in der Angebotsunterlage von der BaFin mitgeteilten volumengewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs in Höhe von EUR 0,77 um EUR 0,07.
- 3.1.2 Der Angebotspreis übersteigt den der Bieterin laut ihrer Angabe in der Angebotsunterlage von der BaFin mitgeteilten volumengewichteten Sechsmonatsdurchschnittskurs in Höhe von EUR 0,66 um EUR 0,18.
- 3.1.3 Der Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® am 25. Mai 2021, dem letzten Handelstag vor der Bekanntmachung der Kontrollerlangung, betrug EUR 0,635. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Aufschlag von EUR 0,205.
- 3.1.4 Der Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® am 8. Juli 2021, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, betrug EUR 0,67. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Aufschlag von EUR 0,17.
- 3.1.5 Der höchste Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® im letzten Jahr vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage betrug EUR 0,96 und wurde am 17. Februar 2021 erreicht. Der Angebotspreis erhält im Vergleich dazu einen Abschlag in Höhe von EUR 0,12.
- 3.1.6 Der niedrigste Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® im letzten Jahr vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung betrug EUR 0,262 und wurde am 28., 29. und 30. Dezember 2020 festgestellt. Der Angebotspreis übersteigt diesen Kurs um EUR 0,578.
- 3.1.7 Zwischen dem 8. Februar 2021 und dem 12. Februar 2021 lagen die Schlusskurse im elektronischen Handelssystem XETRA® durchgehend unterhalb des Angebotspreises.
- 3.1.8 Vom Zeitraum zwischen dem 12. Februar 2021 bis zum 16. März 2021 abgesehen, lagen die Schlusskurse im elektronischen Handelssystem XETRA® im Jahr 2021 bis zum letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage durchgehend unterhalb des Angebotspreises.

Damit übersteigt der Angebotspreis den Börsenkurs der Fyber-Aktie an einer Vielzahl der als für sinnvolle Vergleichszeiträume erachteten herangezogenen Tage.

3.2 Keine Fairness Opinion

Vorstand und Aufsichtsrat haben nach intensiven Beratungen davon abgesehen, eine sogenannte Fairness Opinion bei einer Investmentbank in Auftrag zu geben. Eine Fairness Opinion enthält eine Analyse zur Angemessenheit des Angebotspreises und wird – wenngleich keine gesetzliche Pflicht dazu besteht – häufig im Rahmen von Angeboten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz von der Geschäftsleitung der jeweiligen Zielgesellschaft eingeholt. Aufgrund der hier zugrundeliegenden Ausgangslage, der ein Verkauf von 95 % der Fyber-Aktien zu einem am Markt frei ausgehandelten Preis vorausging, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass sie die Angemessenheit der Gegenleistung auch ohne eine Fairness Opinion ausreichend beurteilen können.

3.3 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat der Fyber N.V. haben unter Berücksichtigung sämtlicher aus ihrer Sicht relevanter Faktoren, insbesondere der vorgenannten historischen Börsenkurse, die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Auf Basis einer Gesamtwürdigung der oben aufgezeigten Aspekte kommen Vorstand und Aufsichtsrat zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung zu folgender Beurteilung:

Vorstand und Aufsichtsrat beurteilen die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Die Gegenleistung erfüllt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die gesetzlichen Mindestpreisvorgaben nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 WpÜG und den Vorschriften der §§ 3 ff. WpÜG-AngebV. Sie reflektiert nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat auch angemessen den Wert der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat haben bei ihrer Bewertung der Angemessenheit der Höhe der Gegenleistung insbesondere berücksichtigt, dass der Börsenkurs der Fyber-Aktien über weite Zeiträume in den letzten Jahren (deutlich) unterhalb des Angebotspreises lag.

Zwar wurden zwischen dem 15. Februar 2021 und dem 15. März 2021 im elektronischen Handelssystem XETRA® an mehreren Tagen Schlusskurse oberhalb des Angebotspreises festgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat können angesichts der in der Angebotsunterlage veröffentlichten Vorerwerbe durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen nicht ausschließen, dass diese Kurse insofern verzerrt sind, und messen diesen Kurswerten daher im Rahmen ihrer Analyse nur ein geringes Gewicht bei.

Für die Angemessenheit des Angebotspreises spricht nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat vor allem auch, dass der zwischen der Bieterin und den Verkäufern im Rahmen des Kaufvertrags ausgehandelte Preis pro Aktie je nach zugrunde gelegtem Berechnungszeitpunkt und Wechselkurs wie oben ausgeführt bei höchstens EUR 0,78 liegt. Der Angebotspreis übersteigt diesen Preis um EUR 0,06 bzw. rund 7,7 %. Dabei

ist zu berücksichtigen, dass in dieser Berechnung bereits zugunsten der Minderheitsaktionäre unterstellt ist, dass die Bedingung für die Zahlung des Earn-outs eintritt und den Verkäufern der Wert der im Rahmen des Earn-outs geschuldeten Aktien vollständig zufließt. Tritt die Bedingung für den Eintritt des Earn-outs nicht ein, so wird die pro Flyber-Aktie an die Verkäufer unter dem Kaufvertrag zu zahlende Gegenleistung nochmals niedriger sein.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung dazu ab, ob in Zukunft im Rahmen einer gerichtlich festgesetzten Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäß Art. 2:92a oder 2:359c des Niederländischen Zivilgesetzbuchs („**Squeeze-out**“), einer Verschmelzung oder einer sonstigen etwaigen Umwandlungsmaßnahme, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Höhe einer etwaigen Abfindungszahlung durch die Unternehmenskammer (*Ondernemingskamer*) des Berufungsgerichts Amsterdam (*Gerechtshof Amsterdam*) festgesetzt werden würde. Die solchermaßen festgelegte Abfindungszahlung könnte höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung ausfallen.

VIII. STELLUNGNAHME ZU DEN VON DER BIETERIN UND DIGITAL TURBINE MIT DEM ANGEBOT VERFOLGTEN ABSICHTEN UND ZIELEN UND ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage unter Ziffer 6 die Hintergründe des Angebots ausgeführt und unter Ziffer 7 ihre derzeitigen Absichten im Hinblick auf die Zielgesellschaft und die eigene Entwicklung dargelegt. Das betrifft insbesondere ihre mit dem Angebot verfolgten Ziele sowie die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft. Die Angaben über die Absichten der Bieterin erfolgen ausweislich der Angebotsunterlage zugleich auch für die Digital Turbine, Inc. Daher beschränken sich Vorstand und Aufsichtsrat im Folgenden auf eine Stellungnahme zu den Zielen und Absichten der Bieterin, welche zugleich eine Stellungnahme zu den Zielen und Absichten der Digital Turbine, Inc. umfasst.

1. Von der Bieterin verfolgte Ziele und Absichten

1.1 Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

1.1.1 Strategische Ziele und Absichten

Die Bieterin verfolgt ausweislich der Angebotsunterlage die breitere Strategie, umfassende Medien- und Werbelösungen für Kunden und Werbetreibende anzubieten und gleichzeitig das mobile Erlebnis für Endnutzer durch native On-Device Anwendungen zu bereichern. Insofern beabsichtigt die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage,

durch eine Kombination der Vermittlungs-, Austausch- und Werbelösungen der Zielgesellschaft mit den Kernkompetenzen der Bieterin im Bereich nativer Anwendungen mit dem kombinierten Unternehmen eine eigenständige und führende Rolle bei End-to-End-Lösungen für die mobile Markenakquise und Monetarisierung einzunehmen. Diesbezüglich plant die Bieterin laut Angebotsunterlage, die technologische Tiefe und Breite ihrer Angebote zu erweitern und damit die Präsenz auf dem Markt für mobile Werbung zu stärken. Die Bieterin beabsichtigt daher ausweislich der Angebotsunterlage, die Geschäftschancen der Zielgesellschaft in den Monaten nach Durchführung des Angebots noch näher zu analysieren.

1.1.2 Kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Ziele und Absichten

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage veröffentlicht, um ihrer nach dem Erwerb der Kontrolle über die Zielgesellschaft entstandenen gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, gemäß § 35 WpÜG ein Pflichtangebot abzugeben. Ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage verfolgen die Bieterin und Digital Turbine, Inc. darüber hinaus mit dem Angebot das Ziel, sämtliche ihr noch nicht gehörenden Aktien der Zielgesellschaft zu erwerben oder diesem vollständigen Erwerb jedenfalls näher zu kommen sowie den vollständigen Widerruf der Zulassung der Fyber-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) auf Antrag der Zielgesellschaft zu betreiben. Schließlich beabsichtigt die Bieterin gemäß ihren Angaben in der Angebotsunterlage, zeitnah nach Abschluss des Angebots einen Squeeze-out bei der Zielgesellschaft durchzuführen.

1.1.3 Ziele und Absichten in Bezug auf die Bieterin und Digital Turbine, Inc.

Im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Bieterin, und Digital Turbine, Inc., den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen haben die Bieterin und Digital Turbine, Inc. ausweislich der Angebotsunterlage nicht die Absicht, aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Angebot Veränderungen vorzunehmen. Des Weiteren hat die Bieterin in Ziffer 13 der Angebotsunterlage die erwarteten Auswirkungen des Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Digital Turbine, Inc. dargestellt. Auf diese Darstellung werden interessierte Fyber-Aktionäre diesbezüglich verwiesen.

1.2 Bewertung der von der Bieterin und Digital Turbine, Inc. verfolgten Ziele

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und Ziele der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft und bewerten sie sämtlich positiv.

1.2.1 Strategische Ziele und Absichten

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich sämtliche von der Bieterin in der Angebotsunterlage beschriebenen strategischen Ziele und Absichten. Insbesondere sind sie ebenso wie die Bieterin der Meinung, dass durch Kombination des Angebots der Zielgesellschaft mit dem Angebot der Bieterin das kombinierte Unternehmen eine führende Rolle bei End-to-End-Lösungen für die mobile Markenakquise und Monetarisierung einnehmen kann. Deshalb bewerten es Vorstand und Aufsichtsrat positiv, dass die Bieterin die technologische Tiefe und Breite ihrer Angebote erweitern möchte und die Präsenz auf dem Markt für mobile Werbung zu stärken beabsichtigt. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ergänzen sich die Geschäftsfelder der Bieterin und von Fyber gut und eine Kombination der Unternehmen hat das Potenzial, die jeweilige Marktposition zum beiderseitigen Vorteil zu verbessern. Schließlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat auch die Absicht der Bieterin, in den Monaten nach Durchführung des Angebots die Geschäftschancen der Zielgesellschaft näher zu analysieren, da eine solche Analyse die Grundlage für eine Kombination der Geschäftsbereiche der Zielgesellschaft und der Digital Turbine, Inc. bzw. der Bieterin darstellt.

1.2.2 Kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Ziele und Absichten

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Ziel der Bieterin, mit dem Angebot sämtliche ihr noch nicht gehörenden Aktien der Zielgesellschaft erwerben oder diesem vollständigen Erwerb jedenfalls näher kommen zu wollen. Nach dem Verständnis von Vorstand und Aufsichtsrat soll der Erwerb sämtlicher Fyber-Aktien die Voraussetzungen für die geplante Kombination der Gesellschaft mit dem Digital Turbine-Konzern schaffen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die geplante Integration in den Digital Turbine-Konzern nicht unerhebliche Synergien für die Gesellschaft heben und ihre Leistung im Bereich der mobilen Werbeplattformlösungen steigern wird und daher im besten Interesse von Fyber und Fybers Stakeholdern liegt.

Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat auch die erklärte Absicht der Bieterin, den Widerruf der Zulassung der Fyber-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) auf Antrag der Zielgesellschaft betreiben zu wollen. Für das beabsichtigte Delisting schafft die Bieterin mit der Angebotsunterlage die gesetzlich vorgesehene Voraussetzung. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Listing nicht (mehr) dringend benötigt und ein Delisting die strategisch und wirtschaftlich vorzugswürdige Option ist. Mit der Börsennotierung der Fyber-Aktien ist ein hoher Kosten- und Zeitaufwand für die Gesellschaft verbunden. Vorstand und Aufsichtsrat gehen insofern davon aus, dass im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung ein erheblicher Betrag eingespart werden könnte, insbesondere durch den Wegfall der Notierungsgebühren, der Kosten für die Regelpublizität sowie Kosten für kapitalmarktrechtliche Mitteilungen und Veröffentlichungen nach der EU-MarktmissbrauchsVO. Zudem erfordert der regulatorische Aufwand einer Börsenzu-

lassung einen enormen internen Arbeitsaufwand. Eine Freisetzung dieser hierfür bislang gebundenen Kapazitäten liegt im Interesse von Fyber. Dies gilt erst recht, weil die Handelsvolumina der Fyber-Aktien an der Börse gering sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind sich bewusst, dass mit dem Delisting für Fyber-Aktionäre die Möglichkeit verloren geht, ihre Aktien jederzeit an der Börse veräußern zu können. Dieser Nachteil wird aber durch die Verpflichtung, gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ein Abfindungsangebot zu veröffentlichen, ausgeglichen. Dementsprechend ist das Angebot der Bieterin als ein solches Abfindungsangebot ausgestaltet. Darüber hinaus würde die Börsennotierung der Fyber-Aktien durch den von der Bieterin nach Abschluss des Angebots beabsichtigten Squeeze-outs ohnehin enden. Insofern beschränkt sich ein etwaiger Nachteil für Fyber-Aktionäre auf das zeitlich nunmehr bereits vor Durchführung des Squeeze-outs eintretende Delisting.

Schließlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat auch die Absicht der Bieterin, zeitnah nach Abschluss des Angebots einen Squeeze-out bei der Zielgesellschaft durchzuführen. Insoweit verweisen sie auf die Ausführungen unter Ziffer VIII.2.2.6 dieser Stellungnahme.

1.2.3 Ziele und Absichten in Bezug auf die Bieterin

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen auch sämtliche von der Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage in Bezug auf sie selbst und auf Digital Turbine, Inc. beabsichtigten Folgen. Insbesondere bewerten sie die Aussage der Bieterin positiv, dass mit dem Angebot keine Änderung der Geschäftstätigkeit, des Sitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder Digital Turbine, Inc. beabsichtigt ist. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen außerdem, dass mit dem Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot keine Veränderung bei den künftigen Verpflichtungen der Bieterin oder Digital Turbine, Inc. sowie bei deren Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane beabsichtigt ist.

Darüber hinaus begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass infolge der Durchführung des Angebots auch keine Änderung im Hinblick auf die Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen oder die Vertretungen der Arbeitnehmer bei der Bieterin und bei Digital Turbine, Inc. beabsichtigt ist.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen schließlich die in der Angebotsunterlage unter Ziffer 13 dargestellten erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Digital Turbine, Inc.

2. Folgen für die Zielgesellschaft und diesbezügliche Absichten

Nachfolgend haben Vorstand und Aufsichtsrat die in Ziffer 7 der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben der Bieterin zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft sowie die Angaben zu den von der Bieterin mit dem

Angebot verfolgten diesbezüglichen Zielen und weitere Angaben zusammengefasst und bewertet, soweit diese noch nicht unter voriger Ziffer VIII.1 dargestellt wurden. Für eine vollständige Darstellung der Angaben der Bieterin verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Ziffer 7 der Angebotsunterlage.

2.1 Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

2.1.1 Zukünftige Geschäftstätigkeit

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, keine Änderungen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Fyber N.V. vorzunehmen.

2.1.2 Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Auch eine Verlegung des Sitzes der Zielgesellschaft beabsichtigt die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage ebenso wenig wie eine Verlegung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft.

2.1.3 Mitglieder der Geschäftsführungsorgane

Die Bieterin beabsichtigt gemäß ihren Angaben in der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot keine Auswirkungen auf die Geschäftsführungsorgane der Zielgesellschaft.

2.1.4 Arbeitnehmer

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot keine Änderungen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und ihre Vertretungen. Sie beabsichtigt auch keine wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

2.1.5 Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen

Die Bieterin beabsichtigt im Zusammenhang mit dem Angebot ausweislich der Angebotsunterlage keine Änderungen hinsichtlich der Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft oder deren künftiger Verpflichtungen. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin danach nicht, die Zielgesellschaft zu veranlassen, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu begründen oder zu ändern.

2.1.6 Strukturmaßnahmen / Squeeze-out

Ausweislich der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, sofern sie nach einem erfolgreichen Vollzug des Angebots die jeweiligen Schwellenwerte erreicht, die Übertragung der Fyber-Aktien, die von den verbleibenden Fyber-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu bewirken (sogenannter *Squeeze-out*). Ausweislich der Angaben der

Bieterin in der Angebotsunterlage, könnte die Bieterin diese Schwellenwerte gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt durch börsliche oder außerbörsliche Erwerbe von Fyber-Aktien erreichen. Im Falle der Durchführung eines Squeeze-outs würden die ausscheidenden Fyber-Aktionäre eine Abfindung erhalten, die der Angebotsgegenleistung entsprechen könnte, aber auch höher oder niedriger ausfallen könnte. Für weitere Einzelheiten im Hinblick auf den beabsichtigten Squeeze-out verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 15 der Angebotsunterlage.

2.1.7 Delisting

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin mit dem Angebot, die Voraussetzungen zu schaffen, den vollständigen Widerruf der Zulassung sämtlicher Fyber-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) auf Antrag der Zielgesellschaft zu betreiben. Für weitergehende Angaben der Bieterin, insbesondere zu den Auswirkungen des Delistings, wird auf Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

2.2 Bewertung der Folgen durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Absichten der Bieterin und die in der Angebotsunterlage dargelegten Einschätzungen der Bieterin – insbesondere zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft – sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen sämtliche Absichten und Ziele der Bieterin sowie sämtliche ihrer Aussagen zu den voraussichtlichen Folgen für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft in der Angebotsunterlage. Diese korrespondieren aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat sämtlich mit dem Unternehmensinteresse von Fyber.

2.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die erklärte Absicht der Bieterin, im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit von Fyber N.V., keine Änderungen vorzunehmen.

2.2.2 Sitz und Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, den Sitz der Fyber N.V. zu verlegen und dass die Bieterin auch nicht die Absicht einer Verlegung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile von Fyber hat.

2.2.3 Mitglieder der Geschäftsführungsorgane

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin keine Veränderungen im Hinblick auf die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Fyber N.V. beabsichtigt.

2.2.4 Arbeitnehmer und Beschäftigungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot keine Änderungen im Hinblick auf Arbeitnehmer von Fyber und ihre Vertretungen beabsichtigt sowie keine wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt.

2.2.5 Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin nicht die Absicht hat, die Verwendung des Vermögens von Fyber zu ändern. Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin keine Änderungen im Hinblick auf künftige Verpflichtungen der Fyber N.V. beabsichtigt und insbesondere Fyber nicht zu veranlassen plant, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu begründen oder zu ändern.

2.2.6 Strukturmaßnahmen / Squeeze-out

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten auch die Absicht der Bieterin, einen Squeeze-out durchzuführen, im Ergebnis positiv. Die Durchführung eines Squeeze-outs würde zwar den Minderheitsaktionären gegen Zahlung einer Abfindung die Möglichkeit zu künftiger Partizipation an der Geschäfts- und Wertentwicklung der Fyber N.V. nehmen. Vorstand und Aufsichtsrat erkennen allerdings auch mögliche Vorteile eines überschaubaren Aktionärskreises. Insbesondere vereinfacht er eine Kombination oder etwaige Integration der Zielgesellschaft in den Konzern der Bieterin. Die von der Bieterin und Fyber beabsichtigte Kombination der Geschäftsbereiche kann nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat voraussichtlich zu erheblichen Synergievorteilen für Fyber führen. Im Falle eines Squeeze-outs wird der Kaufpreis für die Aktien der verbleibenden Minderheitsaktionäre, die ihre Aktien im Rahmen des Angebots nicht angedient haben, von der Unternehmenskammer (*Ondernemingskamer*) des Amsterdamer Berufungsgerichts (*Gerechtshof Amsterdam*) festgelegt, so dass diese Minderheitsaktionäre durch die in einem solchen Verfahren bestehenden gesetzlichen (Abfindungs-)Regelungen geschützt sind. Zusammenfassend begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage nach Vollzug des Angebots einen Squeeze-out durchzuführen beabsichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihrer Kenntnis nach die Bieterin im Rahmen des Vollzugs des Kaufvertrages den relevanten Schwellenwert bereits erreicht hat. Maßgeblich ist insofern gemäß Abschnitt 2:92 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs das Erreichen von 95 % des ausgegebenen und ausstehenden Aktienkapitals und 95 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, wobei jeweils die von Fyber selbst gehaltenen eigenen Aktien für die Zwecke dieser Bestimmung nicht berücksichtigt werden. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die Bieterin demnächst mit den Vorbereitungen und der Durchführung eines Squeeze-outs beginnt. Fyber hat sich in der Unterstützungsvereinbarung bereit erklärt, die Bieterin in diesem Verfahren erforderlichenfalls zu unterstützen, einschließlich des Beitritts zu diesem Verfahren als Nebenklägerin, falls erforderlich.

2.2.7 Delisting

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen schließlich die Absicht der Bieterin, auf ein Delisting der Fyber-Aktien hinzuwirken. Vorstand und Aufsichtsrat verweisen hierzu auf die ausführliche Begründung unter Ziffer VIII.1.2.2 dieser Begründeten Stellungnahme sowie die Darstellung der Folgen eines Delistings unter den Ziffern IV.3 und IX.2 dieser Begründeten Stellungnahme.

IX. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE VON FYBER

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Fyber-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können nicht die persönlichen Umstände, einschließlich der individuellen steuerlichen Situation, jedes Fyber-Aktionärs berücksichtigen. Jedem Fyber-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme zu beurteilen, ggf. unter Hinzuziehung sachverständiger Beratung. Weiter weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung zu den steuerlichen Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots geben und nicht beurteilen können, ob Fyber-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Nachteile entstehen (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) oder steuerliche Vorteile entgehen. Vor einer Entscheidung sollte jeder Fyber-Aktionär unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse steuerliche Beratung einholen.

1. Mögliche Auswirkungen im Falle einer Annahme des Angebots

Fyber-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, sollten insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Mit Vollzug des Angebots werden die Fyber-Aktien des jeweiligen annehmenden Fyber-Aktionärs auf die Bieterin übertragen. Damit gehen die Eigentumsposition sowie sämtliche Mitgliedschaftsrechte des Fyber-Aktionärs, der im Gegenzug die Angebotsgegenleistung erhält, auf die Bieterin über.
- Fyber-Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden im Falle des Vollzugs des Angebots nicht mehr von einer etwaigen positiven Entwicklung des Werts der Fyber-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Fyber-Gruppe profitieren.
- Mit der Übertragung der Fyber-Aktien der das Angebot annehmenden Aktionäre bei Vollzug des Angebots werden alle zukünftigen Dividendenansprüche aus diesen Aktien auf die Bieterin übertragen.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu erhöhen.

- Die Aktionäre der Fyber sind für Fyber-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Laut Angaben der Bieterin erhalten die Zum Verkauf Eingereichten Fyber-Aktien eine andere ISIN als die nicht eingereichten Fyber-Aktien und sind daher nicht mit Letzteren fungibel. Ein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Fyber-Aktien wird weder im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse noch an einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 14 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen möglich.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender Fyber-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse Fyber-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Fyber-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Geldleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Fyber-Aktionäre und bei Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung.
- Fyber-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen nicht an etwaigen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes oder aufgrund der Auslegung der Gesetze durch die Rechtsprechung im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sein können (z.B. bei Durchführung eines Squeeze-outs oder anderen Umwandlungsmaßnahmen). Die im Falle eines Squeeze-outs an die in diesem Rahmen ausscheidenden Fyber-Aktionäre zu zahlende Abfindungszahlung wird von der Unternehmenskammer (*Ondernemingskamer*) des Amsterdamer Berufungsgerichts (*Gerechtshof Amsterdam*) festgelegt. Solchermaßen festgelegte Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als die bei Annahme des Angebots gezahlte Gegenleistung ausfallen.

2. Mögliche Auswirkungen im Falle einer Nichtannahme des Angebots

Alle Fyber-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten die ausführlichen Hinweise in Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Fyber-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Fyber-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin an Fyber beteiligt und tragen unmittelbar die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, insbesondere der zukünftigen Dividendenpolitik, von Fyber, das Risiko der weiteren Wertentwicklung der Fyber-Aktien sowie – solange die Börsennotierung noch besteht – des Börsenpreises der Fyber-Aktien.

- Die Fyber-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden nur bis zur Durchführung des Delistings an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Mit der Durchführung des geplanten Delistings endet zugleich der Handel der Fyber-Aktien in XETRA®. Nach Durchführung des Delistings werden die Fyber-Aktien nicht mehr an einem regulierten Markt einer Börse gehandelt und es ist nicht geplant, dass Fyber einen Antrag auf Zulassung der Fyber-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Börse stellen wird. Dies kann zu erhöhten Transaktionskosten beim Handel mit Fyber-Aktien führen. Zwar ist es möglich, dass die Fyber-Aktien weiterhin im Freiverkehr einer Börse gehandelt werden können. Fyber wird jedoch keinen entsprechenden Antrag stellen. Daher geht Fyber davon aus, dass die Fyber-Aktien nach Durchführung des Delistings nicht mehr börslich handelbar sind. In diesem Fall lässt sich zum einen der Wert der Fyber-Aktien nicht mehr anhand des Börsenkurses bestimmen. Fyber-Aktionäre werden daher keine Möglichkeit haben, sich kurzfristig über den Marktwert ihrer Fyber-Aktien zu vergewissern. Außerdem müssen Fyber-Aktionäre im Falle eines Verkaufswunsches von Fyber-Aktien gegebenenfalls selbst einen geeigneten Käufer finden und mit ihm den Kaufpreis aushandeln sowie den Depotübertrag bilateral abwickeln. Auch der Zukauf weiterer Fyber-Aktien ist nach dem Delisting gegebenenfalls nur möglich, wenn interessierte Fyber-Aktionäre einen Verkäufer finden und mit ihm den Kaufpreis aushandeln. Selbst wenn Fyber-Aktien in den Freiverkehr einer Börse einbezogen bleiben oder werden sollten, verfügt dieser Markt möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten mit Fyber-Aktien zu ermöglichen.
- Fyber-Aktionäre sollten auch berücksichtigen, dass sich aufgrund der Einreichung von Fyber-Aktien in das Angebot im Zuge der Durchführung des Angebots die ohnehin geringe Anzahl der im Streubesitz befindlichen Fyber-Aktien noch weiter verringern kann. Es ist insofern nicht auszuschließen, dass bereits der Beginn oder der Vollzug des Angebots unabhängig von der Durchführung des Delistings die Liquidität und – soweit noch verfügbar – den Börsenkurs der Fyber-Aktien beeinträchtigen kann. Dies könnte selbst dann, wenn die Fyber-Aktien weiterhin im Freiverkehr gehandelt werden, die Durchführung des Börsenhandels beeinträchtigen oder zu größeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der verringerten Liquidität Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können.
- Die Bieterin hat bereits jetzt aufgrund ihrer Stimmenanzahl in der Hauptversammlung eine qualifizierte Mehrheit, die es ihr erlaubt, Beschlüsse zu einer Vielzahl von Themen in der Hauptversammlung von Fyber fassen zu können, z.B. im Hinblick auf Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen (ggf. mit Ausschluss des Bezugsrechts) sowie Umwandlungsmaßnahmen. Dazu gehören z.B. eine Umwandlung der Zielgesellschaft in eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met*

beperkte aansprakelijkheid), eine (grenzüberschreitende) Verschmelzung (Artikel 2:309 ff., 2:333b ff. Niederländisches Zivilgesetzbuch), eine (Dreiecks-)Fusion (Artikel 2:333a Niederländisches Zivilgesetzbuch) und eine Aufspaltung (Artikel 2:334a ff. Niederländisches Zivilgesetzbuch), wobei gemäß der Unterstützungsvereinbarung jede Transaktion zwischen der Zielgesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und der Bieterin oder einem mit der Bieterin verbundenen Unternehmen andererseits der Zustimmung des Aufsichtsrats mit mindestens der Zustimmung eines unabhängigen Verwaltungsratsmitglieds bedarf. Unter diesen Bedingungen könnte die Bieterin mit ihren Stimmen auf der Hauptversammlung auch den Abschluss eines Unternehmensvertrages, die Veräußerung von wesentlichen Vermögenswerten der Zielgesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

- Die Bieterin hat bereits angekündigt, dass sie sämtliche Fyber-Aktien erwerben will oder anderweitig die volle Kontrolle (rechtlich und wirtschaftlich) über das Geschäft der Gruppe der Zielgesellschaft zu erlangen anstrebt. Wenn die Bieterin und ihre verbundenen Unternehmen nach dem Abschluss des Angebots allein oder zusammen mit der Zielgesellschaft mindestens 95 % des ausgegebenen und ausstehenden Aktienkapitals der Zielgesellschaft halten, beabsichtigt die Bieterin laut Angebotsunterlage voraussichtlich, einen Squeeze-out einzuleiten, um die Aktionäre, die ihre Fyber-Aktien nicht im Rahmen des Angebots angedient haben, herauszukaufen. Die Zielgesellschaft hat sich in der Unterstützungsvereinbarung bereit erklärt, der Bieterin etwaige erforderliche Unterstützung zu gewähren, die im Zusammenhang mit solchen Verfahren erforderlich ist, einschließlich gegebenenfalls des Beitritts zu solchen Verfahren als Mitklägerin. Die Höhe der im Falle eines Squeeze-outs an die in diesem Rahmen ausscheidenden Fyber-Aktionäre zu zahlenden Abfindungszahlung wird von der Unternehmenskammer (*Ondernemingskamer*) des Amsterdamer Berufungsgerichts (*Gerechtshof Amsterdam*) festgelegt. Solchermaßen festgelegte Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als die bei Annahme des Angebots gezahlte Gegenleistung ausfallen.
- Sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % der ausgegebenen und ausstehenden Aktien sowie Stimmrechte der Zielgesellschaft erworben hat (wobei jeweils die von Fyber als eigene Aktien gehaltenen Fyber-Aktien für die Bestimmung des Schwellenwerts außer Betracht bleiben), kann jeder Minderheitsaktionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist ein Verfahren gegen die Bieterin zur Ausübung des Andienungsrechts gemäß Artikel 2:359d des niederländischen Zivilgesetzbuchs einleiten. Mit diesem Antrag beantragt der jeweilige Minderheitsaktionär bei der Unternehmenskammer (*Ondernemingskamer*) des Berufungsgerichts Amsterdam (*Gerechtshof Amsterdam*), die Bieterin anzuweisen, die Aktien des antragstellenden Minderheitsaktionärs zu einem von der Unternehmenskammer des Berufungsgerichts Amsterdam festzulegenden Preis zu erwerben.

Im Übrigen verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Darstellung der Folgen der Durchführung des Delistings unter Ziffer IV.

X. STELLUNGNAHME ZU DEN INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS

1. Vorstandsmitglieder und von ihnen gehaltene Fyber-Aktien

Der Vorstand besteht derzeit aus Ziv Elul (Vorstandsvorsitzender) und Daniel Sztern. Herr Ziv Elul hält derzeit 771.503 Fyber-Aktien. Herr Daniel Sztern hält 13.153 Fyber-Aktien.

2. Aufsichtsratsmitglieder und von ihnen gehaltene Fyber-Aktien

Der Aufsichtsrat bestimmt nach Artikel 19.2 der Fyber Satzung die Anzahl seiner Mitglieder selbst, wobei der Aufsichtsrat mindestens aus drei Mitgliedern bestehen muss. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus fünf (5) Mitgliedern, namentlich:

- Yair Safrai (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Franklin Rios (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Tarek Malak
- Karim Sehnaoui
- Arjun Metre.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält derzeit Fyber-Aktien.

3. Leistungen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Im Kaufvertrag haben sich die Bieterin und die Verkäufer darauf geeinigt, dass im Rahmen des Vollzugs des Kaufvertrages aus dem im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis bestimmte Zahlungen an aktuelle sowie ehemalige Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Fyber N.V. geleistet werden sollen. In diesem Zusammenhang erhielten die folgenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft Geldleistungen wie nachfolgend beschrieben gewährt:

- Yair Safrai (Vorsitzender des Aufsichtsrats) erhielt einen Betrag in Höhe von USD 244.060,00. Dies entspricht auf Basis des von der EZB für den 25. Mai 2021 veröffentlichten Referenzwechsellkurses von 1:0,8154 (USD/EUR, Quelle: EZB, abrufbar unter https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-usd.en.html) umgerechnet EUR 199.006,52.
- Franklin Rios (Mitglied des Aufsichtsrats) erhielt einen Betrag in Höhe von USD 122.030,00. Dies entspricht auf Basis des oben genannten von der EZB veröffentlichten Referenzwechsellkurses umgerechnet EUR 99.503,26.
- Offer Yehudai (Inhaber verschiedener Führungspositionen bei den amerikanischen Tochtergesellschaften Fyber, Inc., Heyzap, Inc. und Inneractive USA Inc.) erhielt einen

Betrag in Höhe von USD 853.321,26. Dies entspricht auf Basis des oben genannten von der EZB veröffentlichten Referenzwechsellkurses umgerechnet EUR 695.798,16.

- Ein bereits ausgeschiedenes Mitglied des Vorstands erhielt einen Betrag in Höhe von USD 315.625. Dies entspricht auf Basis des oben genannten von der EZB veröffentlichten Referenzwechsellkurses umgerechnet EUR 257.360,63.

Aufgrund der Beendigung des bisherigen Optionsprogramms bei Fyber im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags ist im Hinblick auf die Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder die Einführung neuer Incentivierungsmechanismen erforderlich geworden. Diesbezüglich stehen Ziv Elul und Daniel Sztern derzeit in Verhandlungen mit dem Aufsichtsrat und der Bieterin im Hinblick auf eine zukünftige Anpassung der Incentivierung und Vorstandsvergütung sowie einer entsprechenden Anpassung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung. Eine feste Zusage ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme noch nicht erfolgt. Ebenso steht noch nicht fest, zu welchem Zeitpunkt eine solche Anpassung der Vergütung wirksam werden soll und ob sie gegebenenfalls unter bestimmten Bedingungen stehen soll. Gemäß derzeitigem Verhandlungsstand steht zur Diskussion, die Vorstände wie folgt zu incentivieren:

- Ziv Elul und Daniel Sztern sollen eine Erhöhung der vereinbarten Begrenzung des leistungsabhängigen Bonus (Over Performance Cap) von 150 % auf 200 % erhalten, die ausschließlich für das Geschäftsjahr 2021 gilt.
- In Abhängigkeit von der Leistung im Zeitraum April 2021 bis März 2022 soll Ziv Elul einen Bonus in Höhe von bis zu USD 2,91 Mio. und Daniel Sztern von bis zu USD 1,49 Mio. erhalten.
- Ziv Elul soll 18.290 Optionen auf Aktien von Digital Turbine, Inc. sowie 7.385 Performance Stock Units von Digital Turbine, Inc. erhalten. Daniel Sztern soll 15.242 Optionen auf Aktien von Digital Turbine, Inc. sowie 6.154 Performance Stock Units auf Aktien von Digital Turbine, Inc. erhalten. Die Performance Stock Units gewähren jeweils ein Recht auf Aktien von Digital Turbine, Inc. in Abhängigkeit von dem Erreichen bestimmter Leistungskennzahlen.
- Ziv Elul soll eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von insgesamt bis zu USD 730.000,00 und Daniel Sztern eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von insgesamt bis zu USD 456.000,00 erhalten, jeweils soweit sie ihre Vorstandstätigkeit für Fyber nicht vor bestimmten Zeitpunkten beenden. Dabei werden jeweils 40 % der vereinbarten Einmalzahlung fällig, wenn die Vorstandstätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds nicht vor dem 31. März 2022 beendet wird sowie weitere 60 %, wenn die Vorstandstätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds nicht vor dem 31. März 2023 beendet wird.

Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Fyber N.V. im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine weiteren Geldleistungen oder geldwerten Vorteile oder entsprechende Zusagen erhalten.

XI. ANNAHME DES ANGEBOTS DURCH MITGLIEDER DES VORSTANDS

Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, die Inhaber von Fyber-Aktien sind, steht es grundsätzlich frei, dieses Angebot anzunehmen. Sie erhalten in diesem Fall wie alle anderen Fyber-Aktionäre den Angebotspreis für die Einreichung ihrer Fyber-Aktien. Ziv Elul und Daniel Sztern beabsichtigen beide, sämtliche von ihnen jeweils gehaltenen Fyber-Aktien in das Angebot einzureichen und das Angebot anzunehmen.

XII. ERGEBNIS – EMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Fyber N.V. haben unter Berücksichtigung sämtlicher aus ihrer Sicht relevanter Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung sämtlicher Angaben in der Angebotsunterlage und der das Angebot begleitenden Umstände, das Angebot der Bieterin unabhängig voneinander sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen danach die Abgabe des Angebots durch die Bieterin und die unmittelbar im Zuge des Angebots beabsichtigten Folgen für die Gesellschaft, da das Angebot den außenstehenden Aktionären von Fyber die Möglichkeit eröffnet, ihre Fyber-Aktien zu einem aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat attraktiven Preis an die Bieterin zu veräußern und gleichzeitig die Voraussetzung für eine zukünftige engere Zusammenarbeit sowie gegebenenfalls Integration von Fyber in den Konzern der Digital Turbine, Inc. schafft, von der sich Vorstand und Aufsichtsrat erhebliche Vorteile für die zukünftige Entwicklung von Fyber versprechen. Auch das durch das Angebot ermöglichte angestrebte Delisting liegt nach umfassender Gesamtabwägung des Vorstands und des Aufsichtsrats im besten Interesse der Gesellschaft, da es insbesondere zu einer erheblichen Kostenreduktion bei Fyber führen dürfte.

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung der Angebotsunterlage und der das Angebot begleitenden Umstände die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 3 BörsG. Die Gegenleistung erfüllt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Fyber N.V. die gesetzlichen Vorgaben und ist aus den in Ziffer VII.3 dieser Stellungnahme aufgeführten Gründen angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme, unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot und empfehlen den Fyber-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Ungeachtet dessen ist jeder Fyber-Aktionär allein dafür verantwortlich, seine eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner Einschätzung des Werts der Fyber-Aktien (auch unter Berücksichtigung des Delistings) selbst zu treffen.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Fyber-Aktionär führen sollte.

Tel Aviv, 15. Juli 2021

FYBER N.V.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat